## Artikel 9.

Den vertragschliessenden Teilen stehen wegen der in diesem Abkommen behandelten Steueransprüche gegeneinander keine weiteren als die in ihm vorgesehenen Forderungen zu.

Auf dem Gebiete der in diesem Abkommen geregelten Steueransprüche können die Angehörigen des einen Teils gegen den anderen Teil keine Ansprüche auf Erstattungen, Vergütungen oder sonstige Ersatzleistungen geltend machen.

## Artikel 10.

Die vertragschliessenden Teile erklären sich bereit auf der Grundlage der Gegenseitigkeit einen Vertrag zur Beseitigung der infolge Festsetzung der neuen Grenze zwischen Deutschland und Dänemark entstandenen Doppelbesteuerung abzuschliessen sowie tunlichst zu einem allgemeinen Vertrag über die Beseitigung der Doppelbesteuerung und über die Rechtshilfe in Steuersachen zu gelangen. Bis zum Abschluss des erstgenannten Vertrags kann von Itall zu Fall eine Regelung zwischen den obersten Finanzverwaltungsbehörden der vertragschliessenden Teile getroffen werden.

## Artikel 11.

Die obersten Finanzverwaltungsbehörden der vertragschliessenden Teile können weitere Vereinbarungen im Sinne des vorliegenden Abkommens treffen. Sie können insbesondere nähere Bestimmungen über die Beschaffung der notwendigen Aufklärungen in den einzelnen Fällen vereinbaren.

## Schlussprotokoll.

Mit Rücksicht auf die praktischen Schwierigkeiten und die Kosten, die mit einer Durchführung der Bestimmungen in den Artikeln 1—5 des vorstehenden Abkommens im einzelnen verbunden sein würden, haben sich die beiden vertragschliessenden Teile über folgende Punkte geeinigt:

1.

Sämtliche Verpflichtungen Dänemarks auf Grund der Art. 1 und 2 sowie sämtliche Verpflichtungen Deutschlands auf Grund des Art. 4 gelten nach Zahlung einer Pauschalsumme von 3 Millionen Mark durch Dänemark an Deutschland als erfüllt.

Die Dänische Regierung verpflichtet sich diese Summe binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens an die Deutsche Regierung zu zahlen. Mit Rücksicht auf die vorstehende Regelung erkennt die Deutsche Regierung an, dass die Rechte und Pflichten hinsichtlich der in Art. 1 und 2 genannten rückständigen Steuern